

# **Autohaus REHRL**

Johann Strauß-Gasse 307  
3571 Gars/Kamp

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkstätten**

### **1. Geltungsbereich**

Unsere Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.

### **2. Kostenvoranschläge**

- 2.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern die Kosten hierfür vereinbart wurden.
- 2.2. Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit etc.
- 2.3. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird nach dem Werkstättenstundenlohn verrechnet. Diese Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht und zwar in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang der ursprünglichen Kostenvoranschläge verhält.
- 2.4. Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvoranschlages erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

### **3. Aufträge**

Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung unsererseits als angenommen.  
Weiters gilt ein vom Auftraggeber unterschriebener Arbeitsauftrag als angenommener Auftrag.

### **4. Lieferung**

- 4.1. Für den Umfang der Lieferung gelten die in unserer Auftragsbestätigung niedergelegten Vereinbarungen. Mündliche Absprachen ohne schriftliche Bestätigung haben daneben keine Gültigkeit.
- 4.2. Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftrags schreiben festzuhalten. Für allfällige Lieferverzögerungen, die nicht unserer Sphäre zuzurechnen sind, übernehmen wir keine Haftung.

### **5. Preise**

Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **6. Zahlungen**

Unsere in Rechnung gestellten Leistungen sind Zug um Zug bei Übernahme des Reparaturgegenstandes zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Alle Waren bzw. Ersatzteile verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

## **8. Recht der Zurückbehaltung des Reparaturgegenstandes**

- 8.1. Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen, die in Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag stehen, insbesondere für den getätigten Aufwand oder den ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.
- 8.2. Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese vom gleichen Auftraggeber erteilt worden sind.
- 8.3. Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 9.2. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 9.3. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise; ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten.
- 9.4. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf zu überstellen.
- 9.5. Nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandlung werden hierdurch nicht berührt.
- 9.6. Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

## **10. Schadenersatz**

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.2. Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 10.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß 9.1. gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.

## **11. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Gars am Kamp.

## **12. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt Bezirksgericht HORN als vereinbart.